

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Die Linke

Keine Änderungen von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplan ohne Parlaments-Beschluss

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, bei Beanstandungen und Änderungen bereits beschlossener Bebauungspläne das Abgeordnetenhaus unverzüglich und umfassend zu informieren und jede Änderung dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei Änderungen des Flächennutzungsplans (FNP) als vereinfachte Änderungen ist dem Abgeordnetenhaus ein Beratungs- und Beschlussvorbehalt einzuräumen.

Das Abgeordnetenhaus beschließt folgende Verfahrensschritte:

- Das Abgeordnetenhaus ist durch den Senat über gerichtliche Beanstandungen umgehend zu informieren.
- Der Senat hat die erforderlichen oder beabsichtigten Änderungsverfahren zu bereits beschlossenen und festgesetzten Bebauungsplänen dem Abgeordnetenhaus anzuzeigen.
- Bei Änderungsverfahren ist zu garantieren, dass die Öffentlichkeit nochmals beteiligt wird.
- Änderungen an bereits vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Bebauungsplänen sind dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Alle Änderungen des FNP sind vom Abgeordnetenhaus zu beschließen. Bei vereinfachten Änderungen gemäß § 13 BauGB ist die Änderung dem Abgeordnetenhaus anzuzeigen. Innerhalb einer angemessenen Frist behält sich das Abgeordnetenhaus eine Befassung und Beschlussfassung vor.

Begründung:

Im bisherigen Verfahrensablauf wird das Abgeordnetenhaus über einmal beschlossene Bebauungspläne nicht weiter informiert. In einzelnen, aber bedeutenden Fällen können bereits vom Abgeordnetenhaus beschlossene Bebauungspläne für vollständig oder in Teilen unwirksam erklärt werden. Dies hat zur Folge, dass der festgesetzte Bebauungsplan keine Wirkung entfaltet und überarbeitet und geändert werden muss. Im konkreten Fall wurden alle drei Bebauungspläne I-202a, I-202b und I-202c durch Klage gerichtlich überprüft. So wurde durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts für den Plan I-202c die Baukörperausweisung im Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Hieraus ergibt sich laut Senat, dass sich die Bauweise nunmehr nach § 34 BauGB richtet. Damit sind Teile des vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Bebauungsplanes bedeutungs- und wirkungslos, ohne dass das Abgeordnetenhaus darüber in Kenntnis gesetzt worden wäre.

Bei Änderungen eines Bebauungsplans ist zu garantieren, dass die Öffentlichkeit erneut beteiligt und dem Abgeordnetenhaus der geänderte Bebauungsplan zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Bei Änderungen des Flächennutzungsplans kann die vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB genutzt werden, wenn die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren. Bei diesem Verfahren wird das Abgeordnetenhaus „übersprungen“. Es ist jedoch reine Ermessenssache der administrativen Ebene, ob Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das Abgeordnetenhaus kann eine andere Einschätzung haben, kann sich durch eine fehlende Vorlage aber höchstens indirekt über die Änderungen informieren, kann keine Einwendungen vortragen und wird am Ende des rein behördlichen Verfahrens nicht um Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplans ersucht.

Die Vorlage so genannter vereinfachter Änderungen unter Beratungs- und Beschlussvorbehalt des Abgeordnetenhauses innerhalb einer bestimmten Frist führt nicht zu einer übermäßigen, unverhältnismäßigen Verzögerung des Verfahrens.

Berlin, den 13. Dezember 2012

U. Wolf Lompscher
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke